

MERKBLATT

über den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit von Taxi-/Mietwagenunternehmungen gem. § 5 Abs. 1 und 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idF BGBl. I /2002/32 in Verbindung mit § 2 und 3 Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO BGBl. 889/1994 vom 17.11.1994 idF BGBl. 46/2001 vom 18.1.2001

Geltungsbereich

Die Bestimmungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung gelten für:

- a) das Taxi-Gewerbe,
- b) das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe sowie
- c) das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe (im weiteren kurz Z 2Gewerbe genannt).

Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat die zuständige Behörde insbesondere zu berücksichtigen:

1. den letzten Jahresabschluss des Unternehmens, falls ein solcher erstellt wurde;
2. die verfügbaren Mittel einschließlich Bankguthaben, mögliche Überziehungskredite und Darlehen;
3. als Sicherheit für das Unternehmen verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände;
4. die Kosten einschließlich der gesamten Anschaffungskosten und der Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen sowie
5. das Betriebskapital.

Das Unternehmen muss jedenfalls über Eigenkapital und un versteuerte Rücklagen verfügen, die sich für die Z 2-Gewerbe auf mindestens 7 500 Euro (103 202,25 S) für jedes Fahrzeug belaufen.

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Zur Vereinheitlichung des Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Z 2-Gewerbe verlangt die Behörde in Abstimmung mit der Interessenvertretung die Vorlage eines Prüfungsberichtes einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstituts, eines Steuerberaters, Wirtschaftstreuhänders oder Wirtschaftsprüfers. Es müssen darin Angaben zu den in § 2 genannten Posten enthalten sein. Wenn sich aus dem Prüfungsbericht ergibt, dass kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, kann der Fehlbetrag durch eine Haftungs- oder Garantieerklärung von ausreichend solventen Dritten ersetzt werden. Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Z 2 erfüllt werden müssen.

Bei erheblichen Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann die Behörde zusätzlich den Nachweis verlangen, dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

Alle Nachweise (mit Ausnahme des Jahresabschlusses) dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage an die Behörde nicht älter als drei Monate sein.